

## § 15 Schlussbemerkung

Bei all den Bemühungen um Prozessökonomie, so notwendig und sinnvoll sie auch sind, sollte letztlich nie vergessen werden, dass die Prozessökonomie nicht ins Unendliche weitergetrieben werden kann. Prozessökonomie allein um ihrer selbst willen kann und darf nicht das Ziel sein. Jeglicher Prozessökonomie sind menschliche Grenzen gesetzt und es würde von Unverständnis und Überheblichkeit zeugen, diesbezüglich auf frühere Zeiten verächtlich zurückzublicken, denn die menschlichen Akteure sind nach wie vor die gleichen. Ebenso ist derjenige Akteur des Zivilprozesses, von dem die Prozessökonomie im Guten wie im Schlechten ihren Ausgang nimmt, der gleiche geblieben: der Richter. Auch sind die Anforderungen der Prozessökonomie an ihn heute noch prinzipiell die gleichen wie in vergangenen Zeiten und so können wir heute mit Gewinn aus früheren prozessökonomischen Lösungen und Erfahrungen lernen, wenn wir uns mit ihnen auseinandersetzen.

Daran erinnert uns auch Plinius der Jüngere (62–114 n. Chr.), der in seiner erfolgreichen Laufbahn als römischer Advokat, Richter und hoher Beamter tätig war, in einem seiner Briefe. Er fragte:

Plinius, Epistulae VI,2,6–9,  
edd. M. Schuster/R. Hanslik

An nos sapientiores maioribus nostris, nos legibus ipsis iustiores, quae tot horas, tot dies, tot comprehensiones largiuntur? Hebetes illi et supra modum tardi, nos apertius dicimus, celerius intellegimus, religiosius iudicamus, qui paucioribus clepsydris praecipitamus causas, quam diebus explicari solebant? [...]

Oder sind *wir* weiser als unsere Vorfahren, gerechter als selbst die Gesetze, die so viele Stunden, so viele Tage, so viele Aufschiebe bewilligen? Waren *jene* schwerfällig und außergewöhnlich langsam? Und sprechen *wir* deutlicher, begreifen wir schneller, urteilen wir gewissenhafter, die wir die Prozesse in weniger Stunden